

Ia ZB 3/65

BESCHLUSS

in Sachen

betreffend die Patentanmeldung [REDACTED] (Auslogeschrift [REDACTED])

des Handelsvertreters Otto F. [REDACTED] in D. [REDACTED], Mü. [REDACTED]straße [REDACTED],

Anmelders und Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter vor dem Bundespatentgericht:

Patent- und Zivilingenieur [REDACTED] in [REDACTED],

Hi. [REDACTED]straße [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

Firma Josef R. [REDACTED] in H. [REDACTED]/W. [REDACTED],

Einsprechende,

- Verfahrensbevollmächtigte vor dem Bundespatentgericht:

Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED] und Dr.-Ing. [REDACTED]

in [REDACTED], [REDACTED] -

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

beschlossen:

Dem Anmelder wird das Armenrecht für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 7. Senats (Technischen Beschwerdesenats II) des Bundespatentgerichts vom 2. Dezember 1964 verweigert.

G r ü n d e :

Die ein "Schrankbett" betreffende Patentanmeldung ■■■■■/■■■ des Antragstellers ist am 4. August 1954 bei dem Deutschen Patentamt eingereicht und am 22. Dezember 1960 mit der Auslegeschrift ■■■■ bekanntgemacht worden. Nach Prüfung der dagegen erhobenen Einsprüche hat die Patentabteilung X des Deutschen Patentamts durch Beschluß vom 5. April 1962 das nachgesuchte Patent aufgrund der ausgelegten Unterlagen erteilt. Auf die Beschwerde der einsprechenden Firma Josef R■■■ hat jedoch der 7. Senat (Technischer Beschwerdesenat II) des Bundespatentgerichts durch den vorbezeichneten Beschluß vom 2. Dezember 1964 - 7 W 64/63 -, der dem Vertreter des Antragstellers nach dessen Empfangsbekanntnis am 20. Januar 1965 zugestellt worden ist, den Patenterteilungsbeschluß der Patentabteilung X des Deutschen Patentamts vom 5. April 1962 aufgehoben und das vom Antragsteller nachgesuchte Patent versagt. Die Rechtsbeschwerde ist nicht zugelassen worden.

Der Antragsteller beabsichtigt trotzdem, gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Bundespatentgerichts die Rechtsbeschwerde einzulegen. Er hat mit einem am 28. Januar

1965 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 26. Januar 1965 die Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsbeschwerde beantragt und hat seinen Antrag in diesem Schriftsatz sowie in einem weiteren Schriftsatz vom 24. März 1965, je nebst zahlreichen Anlagen, näher begründet.

Dem Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsbeschwerde kann nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 46 k PatG).

Im Regelfall ist die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluß eines Beschwerdesenats des Bundespatentgerichts nach § 41 p Abs. 1 PatG nur dann statthaft, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß zugelassen hat. Das ist hier nicht geschehen. Die Rechtsbeschwerde kann aber nach § 41 p Abs. 3 PatG ausnahmsweise auch ohne Zulassung als sogenannte "zulassungsfreie Rechtsbeschwerde" statthaft sein, wenn einer der dort bezeichneten Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird. Daß hier einer dieser in § 41 p Abs. 3 PatG bezeichneten Mängel des Verfahrens vorläge, wird der Antragsteller jedoch nicht dar- tun können.

1. Aus dem Vorbringen des Antragstellers zu einem Armenrechtsantrag ist zu entnehmen, daß er sich unter anderem auf die Vorschrift des § 41 p Abs. 3 Nr. 2 PatG berufen will, nach der mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde gerügt werden kann, daß bei dem angefochtenen Beschluß ein Richter mitgewirkt habe, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war. Diese Rüge wäre jedoch nicht gerechtfertigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



a) In der Gebrauchsmuster-Löschungssache der Firma Josef R. gegen den Antragsteller, die das der hier streitigen Patentanmeldung ■■■ entsprechende Gebrauchsmuster ■■■ des Antragstellers betraf, hat der Senat in dem Beschluß Ia ZB 4/64 vom 28. Juli 1964 (abgedr. u.a. in GRUR 1965, 50) entschieden, daß der Senatsrat Dr.Dr.A. nicht schon deshalb von der Ausübung des Richteramtes in dem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren vor dem 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts - 5 W 424/62 - ausgeschlossen war, weil er in dem die Patentanmeldung zu derselben Erfindung betreffenden Beschwerdeverfahren vor dem 7. Senat (Technischen Beschwerdesenat II) - 7 W 64/63 - mitgewirkt hatte. Hier nun können umgekehrt die Senatsräte Dr.Dr.A. und Dipl.-Ing.M. nicht schon deshalb als von der Ausübung des Richteramtes in dem Beschwerdeverfahren vor dem 7. Senat ausgeschlossen angesehen werden, weil sie in dem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren vor dem 5. Senat mitgewirkt hatten. Ein sonstiger Grund dafür, daß einer der Richter, die an dem Beschluß des 7. Senats vom 2. Dezember 1964 mitgewirkt haben, von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich.

b) In dem Beschwerdeverfahren vor dem 7. Senat hatte der Antragsteller ferner zwar mit den Eingaben vom 22. November und 24. Dezember 1963 zunächst die Senatsräte Dr.Dr.A. und Dipl.-Ing. M. und sodann in der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1964 nochmals diese beiden Senatsräte sowie die zwei außerdem mitwirkenden Senatsräte Dipl.-Ing. Ma.-S. und Dipl.-Ing. V. als befangen abgelehnt. Sein erstes Ablehnungsgesuch war jedoch durch den Beschluß des 7. Senats vom 5. Februar 1964 für unbegründet erklärt worden, und sein zweites Ablehnungsgesuch war durch den Beschluß des 4. Senats (juristischen Beschwerdesenats) vom 2. Dezember 1964 teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen worden. Die in § 41 p Abs. 3

Nr. 2 genannte Voraussetzung, daß bei dem angefochtenen Beschluß (hier also: bei dem Beschluß des 7. Senats vom 2. Dezember 1964) ein "mit Erfolg abgelehnter" Richter mitgewirkt habe, ist demnach hier nicht gegeben. Die auf die Abklagegesuche ergangenen Beschlüsse selbst (also der Beschluß des 7. Senats vom 5. Februar 1964 und der Beschluß des 4. Senats vom 2. Dezember 1964) können mit der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen werden, da sie keine "Beschwerde-Beschlüsse" im Sinne des § 41 p Abs. 1 PatG sind.

2. Der Antragsteller will nach seiner ausdrücklichen Erklärung ferner die "Verletzung" des § 41 p Abs. 3 Nr. 4 PatG rügen. Nach dieser Vorschrift ist die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde dann gegeben, wenn der Beschluß des Beschwerdesenats aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern hier die Vorschriften über die "Öffentlichkeit des Verfahrens" verletzt worden sein sollen. Aus den Anlagen zum Armenrechtsantrag ist zu entnehmen, daß der Antragsteller möglicherweise rügen will, die Beschwerdeführerin Firma R. habe sich an der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdesenat nicht oder nicht ordnungsgemäß beteiligt und der Beschwerdesenat habe das nicht beanstandet. Selbst wenn sich das so verhalten haben sollte, so wäre dadurch doch nicht gegen die Vorschriften über die "Öffentlichkeit des Verfahrens" verstoßen worden.

3. Aus dem Vorbringen des Antragstellers könnte entnommen werden, daß er auch rügen will, ihm sei das rechtliche Gehör nicht ausreichend gewährt worden. Wie der Senat in dem Beschluß Ia ZB 18/64 vom 3. Dezember 1964 (abgedr. u.a. in NJW 1965, 495 Nr. 5) unter eingehender Begründung dargelegt hat, kann jedoch durch eine solche Rüge, da sie in § 41 p Abs. 3 PatG nicht aufgeführt ist, der Weg der "zulassungsfreien Rechtsbeschwerde" nicht eröffnet werden.

4. Sollte der Antragsteller sich schlechthin dagegen wenden wollen, daß das Bundespatentgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, so würde er nach den Ausführungen des Senats in dem Beschluß Ia ZB 218/63 vom 21. April 1964 (BGHZ 41, 360 = GRUR 1964, 519) damit ebenfalls keinen Erfolg haben können.

5. Der Antragsteller könnte die beabsichtigte Rechtsbeschwerde schließlich darauf stützen wollen, daß der Beschluß des 7. Senats vom 2. Dezember 1964 "nicht mit Gründen versehen" sei (§ 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG). Wann ein Beschluß im Sinne dieser Vorschrift als "nicht mit Gründen versehen" zu betrachten sein könnte, hat bereits der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem grundlegenden Beschluß I ZB 27/62 vom 21. Dezember 1962 (BGHZ 39, 333 = GRUR 1963, 645) und später mehrfach auch schon der Ia-Zivilsenat erörtert, so z.B. in den Beschlüssen Ia ZB 202 und 204/63 vom 28. November 1963 (GRUR 1964, 201 und 259) und in dem Beschluß Ia ZB 22/64 vom 3. Dezember 1964 (NJW 1965, 497). In dem gesamten Vorbringen des Antragstellers, wie es in den Schriftsätzen vom 26. Januar und 24. März 1965 sowie in den Anlagen dazu enthalten ist, kann nichts gefunden werden, was die Rüge rechtfertigen könnte, der Beschluß des 7. Senats sei im Sinne der Vorschrift des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG, wie sie von der erwähnten Rechtsprechung des Ersten Zivilsenats und des Ia Zivilsenats auszulegen ist, "nicht mit Gründen versehen". Der Antragsteller scheint vor allem geltend machen zu wollen, der 7. Senat habe die entgegengehaltenen Druckschriften, namentlich die belgische Patentschrift 497 162 und die deutsche Patentschrift 682 478, trotz der wiederholten "Richtigstellungen" des Antragstellers falsch gewürdigt, habe den wirtschaftlichen Erfolg der streitigen Erfindung nicht genügend berücksichtigt und habe die Erfindungshöhe unter Außerachtlassung der in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze unrichtig beurteilt. Damit macht der Antragsteller aber allenfalls geltend, die

Beurteilung der streitigen Erfindung durch den 7. Senat sei "sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft". Darauf könnte jedoch eine Rüge im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG nicht gestützt werden. Denn daß der Beschluß im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG "nicht mit Gründen versehen" sei, folgt hieraus nicht (vgl. BGHZ 39, 333 ff, 338). Der Antragsteller könnte daher auch mit diesem Vorbringen nicht mit Erfolg den Weg der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde nach § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG beschreiten.

Nastelski      Bock    Löscher    Claßen    Schneider